



Inhaltsverzeichnis

8/2025	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses der Stadt Hallenberg zum 31.12.2023.....	1
9/2025	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	7

Bekanntmachung

8/2025	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses der Stadt Hallenberg zum 31.12.2023
--------	--

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Hallenberg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Hallenberg - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amtsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Stadt für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Das Vertretungsorgan der Stadt ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen

Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Stadt Hallenberg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Stadt für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung

des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan der Stadt ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Münster, am 14. November 2024

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz	Menken
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer"

II. Beschlussfassung des Rates der Stadt Hallenberg vom 13.12.2024

Bürgermeister Eppner erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die Sitzungsleitung übernimmt die stellv. Bürgermeisterin Marina Selizki.

Frau Selizki erläutert das Ergebnis, welches durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.12.2024 vorgestellt wurde. Sie geht insbesondere darauf ein, dass sich im Vergleich zu dem in der Drucksache

100/2024-DS genannten Jahresüberschuss im Rahmen der Prüfung keine Veränderungen ergeben. Der Jahresüberschuss verbleibt bei einem Betrag von 1.625.210,70 €.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Hallenberg übernimmt den Bestätigungsvermerk der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Münster, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichtes vollinhaltlich.

Der Rat der Stadt Hallenberg stellt den Jahresabschluss 2023 der Stadt Hallenberg gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Hallenberg, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.625.210,70 € wird gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage verwendet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

III. Daten des Jahresabschlusses

a) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.625.210,70 € ab.

b) Finanzrechnung

Die Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 schließt mit einer Verringerung des Bestands an liquiden Mitteln in Höhe von 822.107,93 € ab.

c) Bilanz

Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 stellt sich in verkürzter Form wie folgt dar:

Aktiva

0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	4.530.936,16 €
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	111.300,75 €
1.2 Sachanlagen	42.102.879,84 €
1.3 Finanzanlagen	6.645.963,69 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	690.628,71 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.683.431,62 €
2.3 Liquide Mittel	7.271.959,85 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	35.549,81 €
Bilanzsumme	63.072.650,43 €

Passiva

1. Eigenkapital einschl. Jahresergebnis	29.974.987,82 €
2. Sonderposten	18.558.188,40 €
3. Rückstellungen	10.357.968,57 €
4. Verbindlichkeiten	3.692.609,46 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	488.896,18 €
Bilanzsumme	63.072.650,43 €

IV. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 17.02.2025 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 bei der Stadt Hallenberg, Fachbereich Finanzen und Forst, Zimmer 2.03, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, während der Öffnungszeiten (Kernarbeitszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hallenberg, 07.05.2025

Der Bürgermeister

gez. Eppner

Bekanntmachung

9/2025 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Hallenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Hallenberg mit Beschluss vom 12.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.383.522 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.267.953 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	150.000 EUR
somit auf	14.117.953 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.481.922 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	

Verwaltungstätigkeit auf	12.848.217 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.426.139 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.902.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	450.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in den folgenden Teilergebnisplänen abgebildet:

Produkt 160101, Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	450.000 EUR
--	-------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	1.734.431 EUR
---	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	3.000.000 EUR
--	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	127 v.H.
---	----------

1.2. für die Grundstücke differenziert nach

a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	517 v.H.
b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	1.034 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v.H.

Die Angabe der vorgenannten Steuersätze hat rein deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Hallenberg am 13.12.2024 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

Im Sinne von § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftungen werden mehrere Produkte zu Budgets zusammengefasst. Die Budgetbildung ist dem Haushaltsplan zu entnehmen. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen.
2. Alle Aufwendungen, mit Ausnahme der unter 3. genannten, werden auf Team-Ebene zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst. Die Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen. Auch gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht für Aufwendungen, die an zweckgebundene Erträge gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 KomHVO).
3. Für folgende Aufwendungen werden jeweils Deckungskreise (besondere Budgetebenen) gebildet:
 - Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
 - Abschreibungen (hierfür gelten Mehraufwendungen grundsätzlich als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO)
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
4. Gem. § 21 Abs. 2 KomHVO wird festgelegt, dass Mehrerträge in den Budgets zu Mehraufwendungen in diesen Budgets berechtigen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 08.04.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 30.04.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist während der Dienststunden (Kernarbeitszeit: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) bei der Stadtverwaltung Hallenberg, Fachbereich Finanzen und Forst, Zimmer 2.03, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hallenberg vom 12.02.2025 übereinstimmt und dass das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hallenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, 08.05.2025

Stadt Hallenberg

Der Bürgermeister

Eppner